

G u t a c h t e n

über die kantonale Strafanstalt Liestal - Baselland

zu Händen des Regierungsrates von Baselland,

erstattet von Dr. Karl Hafner

Zürich.

=====

- I -

Der Landrat des Kantons Baselland hat am 12. Oktober 1925 auf Antrag der Staatswirtschafts-Kommission den Regierungsrat Baselland eingeladen, Bericht zu erstatten über die Frage der Reorganisation der Strafanstalt Liestal.

Bei der Beratung darüber sind verschiedene grundsätzliche Fragen geprüft worden. So die Unterbringung der Zwangsversorgten in besondern Anstalten, die Reduktion der jährlichen Staatszuschüsse an die Anstalt, die Schaffung eines Landwirtschaftsbetriebes, der Abschluss eines sogenannten Pensionsvertrages mit einem andern Kanton. Ferner die Frage, ob sich die bauliche Anlage für eine Anstalt für Zwangsversorgung eigne.

- II -

Es sind mir folgende drei Fragen zur Beantwortung unterbreitet worden :

1. Soll mit einer Aufhebung der kantonalen Strafanstalt und Uebergabe der Strafgefangenen an ausserkantonale Anstalten nicht zugewartet werden bis zum Entscheid über den Entwurf des eidg. Strafgesetzes ?
2. Kann durch Aenderungen in der Betriebsform, z.B. Reduktion der Zahl der Gewerbebetriebe eine Herabsetzung der Betriebskosten erreicht werden ?
3. Ist eine solche Reduktion der Gewerbebetriebe empfehlenswert ?

- III -

Zur ersten Frage:

Soll mit einer Aufhebung der kantonalen Strafanstalt und Uebergabe der Strafgefangenen an ausserkantonale Anstalten nicht zu-

wartet werden bis zum Entscheid über den Entwurf des eidg. Strafgesetzes?

1) Aus der Fragestellung ergibt sich bereits, dass der grundsätzliche Entscheid zur Aufhebung der Anstalt vorausgesetzt wird, und in der Hauptsache die Frage offen steht, ob die Aufhebung sofort erfolgen kann, oder ob Gründe bestehen, im Sinne der Frage noch zuzuwarten.

2) Es bestehen keine Gründe, mit der Aufhebung der Strafanstalt Liestal im Hinblick auf den Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch zuzuwarten. Der Entwurf sieht vor, dass die Kantone Anstalten besitzen oder das Mitbenutzungsrecht an entsprechenden Anstalten anderer Kantone haben sollen.

Es ist für Baselland ein Leichtes, mit andern Kantonen alle notwendigen Verträge vorteilhaft abzuschliessen, die für den Strafvollzug notwendig sind. Auch wenn die Anstalt Liestal aufgehoben ist, ist Baselland nicht auf einen einzigen Kanton angewiesen, da unter den Kantonen mit guten Strafanstalten ein eigentlicher Wettbewerb für Pensionsverträge besteht. Es dürfte für Baselland ein Leichtes sein, mit Basel-Stadt oder Bern, Solothurn, Aargau oder Zürich jederzeit günstige Verträge zur Unterbringung ihrer Strafgefangenen abzuschliessen zu können.

Es sprechen also aus diesen Gesichtspunkten keine Gründe dafür, die Anstalt noch länger bestehen zu lassen. Vielmehr sprechen eine Reihe von Umständen für die baldige Aufhebung der Anstalt.

3) Ein erster Nachteil der Strafanstalt Liestal ist die kleine Zahl der Insassen. Sie bedingt, dass die Gewerbe-Betriebe nicht vorteilhaft ausgebaut werden können und sie verlangt bei ungefähr gleicher Behandlung der Gefangenen wie in grossen Anstalten ein verhältnismässig zahlreiches Personal für den Betrieb. Der ethischen Erziehung der Gefangenen ist in kleinen Anstalten ebenfalls eine recht enge Grenze gesetzt, da z.B. der beruflicher Unterricht an Wochentagen nicht in Frage kommen kann, die Seelsorge für die verschiedenen Bekenntnisse erschwert ist etc. Ebenso ist die Behandlung von körperlich Kranken und Psychopathen ein Problem, das in einer grossen Anstalt besser

als in einer kleinen gelöst werden kann. Die Zahl der Gefangenen wird sich für den Kanton Baselland in Zukunft nicht erhöhen. Bedingter Strafvollzug und bedingte Entlassung, aber auch mildere Verurteilung der Rechtsbrecher gegenüber früher drücken allgemein auf die Gefangenzahl.

4) Ein Grund zur Aufhebung der Anstalt sind die verhältnismässig hohen alljährlichen Betriebszuschüsse. Bei einem Budget von ca. 9,5 Millionen zahlte Baselland in letzter Zeit jährlich über Fr. 60'000.- Betriebszuschuss. Hätte man die Gebäude auch noch zeitgemäss unterhalten wollen, würde sich die Summe noch wesentlich erhöht haben. Vergleichen wir dazu die Auslagen der grossen Strafanstalt Regensdorf, Monographie 1926, Tabelle nach Seite 48, A. Einnahmen 5, Netto Staatszuschuss, so sehen wir, dass diese grosse Anstalt trotz hohem Staatszuschuss, zahlreichen ausgebauten Gewerben, mit Landwirtschaftsbetrieben und allen Einrichtungen, die zur ethischen Förderung der Detinierten heute verlangt werden können, pro Gefangenen billiger kommt als zur Zeit Liestal. Und eine wesentliche Reduktion, ohne die Interessen des Strafvollzuges zu gefährden, erscheint, das sei vorweg gesagt, nicht möglich.

Durch die Aufhebung der Anstalt fällt nicht bloss der jährliche Staatszuschuss für diese weg, sondern die Gebäulichkeiten und das zur Anstalt gehörende Land wird für andere Zwecke frei.

5) Ein weiterer Grund zur Aufhebung der Strafanstalt Liestal ist ihre architektonische Anlage und ihr gegenwärtiger baulicher Zustand. Der Bericht des Regierungsrates an den Landrat vom 6. Mai 1930 verweist auf die genannte Tatsache ausführlich, und unser gemeinsamer Augenschein vom 22. Juli 1931 bestätigt das im Bericht des Regierungsrates Niedergelegte. Müsste die Anstalt weiter im Betrieb bleiben, so wären eine Reihe kostspieliger Reparaturen und Ergänzungsbauten notwendig, wodurch die Kosten für die Anstalt eine weitere wesentliche Erhöhung erfahren würden. Eine kleine Anstalt wie Liestal hat nicht die Möglichkeit, derartige grosse Reparaturen und Revovationen durch die Insassen selber ausführen zu lassen, wie das die Vorschriften für die Badischen Strafanstalten ausdrücklich vorsehen und wie es in

den grossen kantonalen Strafanstalten ohne Vorschriften tatsächlich geschieht. Es darf an diesem Orte wohl darauf hingewiesen werden, dass schon in dem Bericht der vom schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement im Jahre 1894 zur Untersuchung der schweizerischen Strafanstalten und Gefängnisse bestellten Experten Hartmann und Gohl über die Strafanstalt Liestal gesagt worden ist: " Von den 101 Zellen können nur 93 als tauglich erklärt werden; von den letztern sind 32 Arbeitszellen. Die Schlafzellen sind zu schmal, die Fenster zu klein, die Arbeitsräume ungünstig angelegt, ungenügend; ein Kranken-zimmer fehlt, die Geschlechtertrennung ist mangelhaft ".

Die Anstalt genügt also seit Jahrzehnten baulich den an sie zu stellenden Anforderungen nicht mehr.

6) Es kann noch die Frage aufgeworfen werden, ob das " Pensionssystem ", das ist die vertragliche Ueberlassung des Strafvollzuges an einen andern Kanton, nicht die kantonale Souveränität tangiere und aus diesem Grunde bedenklich sei, s. Hafner und Zürcher, Schweizerische Gefängniskunde, Seite 264. Es kann indessen darauf hingewiesen werden, dass die Verkostgeldung von Gefangenen ausserhalb des kantonalen Hoheitsgebietes eine seit Jahrhunderten bekannte Einrichtung ist, s. Beilage, Hafner, Geschichte der Gefängnisreform in der Schweiz, Seite 79 ff. und Hafner und Zürcher a.a.O. Seite 32 f. Welche Kantone, die auf ihre kantonale Souveränität stets eifrig bedacht sind, sehen keine Verletzung derselben im Abschluss von Pensionsverträgen. Nach unserem Dafürhalten können aus diesen Gesichtspunkten keine grundsätzlichen Bedenken erwachsen. Werden leibliches und geistiges Wohl der Gefangenen nicht benachteiligt, und ist die Möglichkeit der Verbindung mit den Angehörigen durch Besuche nicht wesentlich erschwert, so sehe ich keine Bedenken in einem Pensionsvertrag; zumal wenn eine Reihe ausserkantonalen Anstalten, die baulich besser und betriebstechnisch vielseitiger eingerichtet sind als Liestal, als Vertragskontrahenten in Frage kommen können.

Kann durch Aenderungen in der Betriebsform, z.B. Reduktion der Zahl der Gewerbebetriebe eine Herabsetzung der Betriebskosten erreicht werden?

1) Nach der oben stehenden Beantwortung der Frage 1 würde sich die Beantwortung der Fragen 2 und 3 eigentlich erübrigen. Wir halten es aber als in unserer Aufgabe liegend, weitere Tatsachen, Möglichkeiten und Notwendigkeiten zu erörtern.

2) Das gewöhnliche Verhältnis zwischen Beamten- und Angestelltenpersonal zur Zahl der Insassen ist ungefähr 1 : 5. In kleinen Anstalten ist das Verhältnis noch etwas ungünstiger, weil einzelne Posten, wie Anstaltsleitung, Pförtner und Wachen, in kleinen wie in grossen Anstalten gleich besetzt sein müssen. Es sind also die Möglichkeiten zu prüfen, ob am Personal Einsparungen gemacht werden können, ob durch die Zusammenlegung, Vereinfachung oder Ausbau einzelner Betriebe, eventuell Einführung neuer Betriebe wesentliche Einsparungen gemacht werden können.

An Aufsichts- und Sicherheitspersonal lässt sich, wenn der Anstaltsbetrieb in Liestal richtig durchgeführt werden will, angesichts der baulichen Anlage, nichts einsparen.

Durch Aufhebung verschiedener Gewerbe könnte eine grössere Gemeinschaftshaft während der Arbeitszeit durchgeführt werden und auf diesem Wege ein oder einige Angestellte eingespart werden. Ob sich das empfiehlt, ist bei der Beantwortung der Frage 3 zu erörtern.

Die gewerblichen Betriebe an sich sind bereits derart bescheiden eingerichtet, dass von einer weiteren Einschränkung nicht die Rede sein kann.

Der Ausbau einzelner Betriebe unter Aufgabe von andern hätte neue Kapitalinvestierungen und immer auch die Gebäude-reparaturen und Renovationen zur Voraussetzung, also neue Belastungen des Anstaltsbudgets. Als neuer Betrieb könnte die Landwirtschaft im Vordergrund stehen, die gegenwärtig bei Strafvollzugsreform vielfach in Betracht gezogen wird. Vergl. Hafner und Zürcher a.a.O., Seite 316-328. Witzwil lässt sich indessen in oekonomischer Hinsicht nicht nachahmen. In einzel-

nen Strafanstalten hilft die Landwirtschaft als Betriebszweig die jährlichen Betriebsausgaben nicht vermindern, sondern erhöhen. S. Monographie von Regensdorf, Seite 36. Es ist nicht anzunehmen, dass die Einführung des Landwirtschaftsbetriebes in Liestal die Betriebsunkosten der Anstalt verringern würde, zumal sie durch Ankauf von Land, Vieh und Maschinen, und Anstellung von berufstüchtigem Personal, wesentlich neue Kapitalien beanspruchen würde.

3) Eine Aenderung in der Betriebsform wäre theoretisch auch möglich durch die Umwandlung der gegenwärtigen Strafanstalt Liestal in eine der im schweizerischen Strafgesetzentwurf vorgesehenen Anstalten. Es ist also hier die Möglichkeit einer solchen Umänderung zu prüfen. Der Eidg. Strafgesetzentwurf sieht Zuchthäuser und Gefängnisse vor, ferner Verwahranstalten, Arbeitserziehungsanstalten und Trinkerheilanstalten, wobei Arbeitserziehungsanstalten und Trinkerheilanstalten bei durchgeführter Trennung von Innenbetrieb und Insassen miteinander verbunden werden können. Endlich sieht der schweizerische Entwurf noch Anstalten für Kinder und Jugendliche vor und verspricht Beiträge an den Bau und Ausbau der vom Gesetz geforderten Anstalten.

In dem bereits oben erwähnten Expertenbericht der Herren Hartmann und Gohl über die schweizerischen Strafanstalten vom Jahre 1894/95 ist von der Strafanstalt Liestal gesagt: "Die Anstalt lässt sich für jeden Strafvollzug einrichten".

Seit dieser Aeusserung der Experten sind indessen in der Schweiz in West und Ost eine Anzahl grosser neuer Strafanstalten entstanden, so diejenige in Witzwil, die etwa 400 Personen ständig Unterkunft bietet, die Anstalt Bellechasse im Kanton Freiburg, die neue waadtländische Anstalt in Orbe, die Anstalt in Regensdorf mit Platz für 350 Insassen und gegenwärtig ist St. Gallen im Begriff, eine neue grosse Anstalt zu bauen. Berücksichtigen wir ferner die Tatsache, dass wir wesentlich weniger Gefangene als früher zu detinieren haben, aus Gründen, die wir bereits oben erwähnten, so ist die Modernisierung der Anstalt Liestal als Strafanstalt, Zuchthaus oder Gefängnis im Sinne des neuen schweizerischen Entwurfes abzulehnen.

Als Anstalt für Kinder oder Jugendliche kommt sie nicht in Betracht.

Als Arbeitserziehungs- oder Trinkerheilanstalt trägt das Gebäude einen zu zuchthäuslerischen Charakter.

Es ist somit noch die Frage zu ventilieren, ob sich das Gebäude für eine Verwahrungsanstalt für Liederliche und vielfach rückfällige Verbrecher eignen würde.

Im Kanton Zürich, der seit 1925 ein neues Verwahrungsgesetz hat, stellte sich das Bedürfnis heraus, die nicht verbrecherischen Liederlichen möglichst von den vielfach Rückfälligen getrennt zu halten. Es müsste also bei der Umstellung der Strafanstalt Liestal in eine Verwahrungsanstalt, vorausgesetzt, dass man auf Pensionäre aus andern Kantonen rechnen will, dieser Tendenz Rechnung getragen werden. Für nicht verbrecherische Liederliche scheint uns die Strafanstalt Liestal zu zuchthausmässig gebaut zu sein, so dass wir dafür halten, sie könnte sich höchstens für eine Verwahrungsanstalt für vielfach Rückfällige eignen.

Der Arbeitsbetrieb für eine Anstalt solchen Charakters könnte ein vorzugsweise landwirtschaftlicher sein, wobei die Frage der Rentabilität sorgfältig zu prüfen wäre. Vor allem auch rechtzeitig und genau zu prüfen wäre die Bedürfnisfrage, zumal, wenn man auf Pensionäre aus andern Kantonen rechnen will. Gewiss ist theoretisch und praktisch zu befürworten, dass die Verwahrungsgefangenen von Strafgefangenen getrennt detiniert werden. Die Praxis hat aber viele Kantone andere Wege gewiesen. Durch den Rückgang der Strafgefangenen sind eine ganze Reihe von Kantonen dazu gekommen, namentlich die stets rückfälligen Verwahrungsgefangenen in den Strafanstalten unterzubringen, so zuerst Witzwil, aber auch andere Kantone wie Zürich und St. Gallen sind nachgefolgt. So ist vielleicht das Bedürfnis für eine weitere besondere Verwahrungsanstalt nicht einmal gegeben.

4) Die Frauenabteilung kann jederzeit und ohne Schaden eingehen; die Uebernahme weiblicher Strafgefangener durch andere Strafanstalten ist kein Problem, da wegen der Verwendbarkeit derselben für Hausarbeit solche Pensionäre gegen bescheidenes Kostgeld gerne überall genommen werden.

5) Die Aufhebung der Strafanstalt bedingt, dass im Kantonshauptort eine Anstalt für Kurzfristige unterhalten werde, die zur Strafverbüßung nicht ausser Kantons geführt werden sollen. Das Gefängnis für diese Kurzfristigen kann mit dem Untersuchungsgefängnis verbunden werden, wenn dabei die notwendige Trennung der einzelnen Gefangenen durchgeführt werden kann. Die Statistik der letzten Jahre wird zeigen, wie gross ein solches Gefängnis für Kurzfristige, eventuell verbunden mit dem Untersuchungsgefängnis, sein muss.

Handelt es sich darum, ein neues Gebäude zu schaffen, so muss bei der Auswahl des neuen Bauplatzes neben den allgemeinen Voraussetzungen nicht nur die Nähe des Gerichtes, sondern wegen des Abtransportes der Langfristigen, auch die Nähe der Bahnstation in Betracht gezogen werden.

Wir halten dafür, dass die Grenze der Kurzfristigen auf 14 Tage zu niedrig angesetzt ist. Kommt der Kanton Baselland zu einem Pensionsvertrag, so sollten zum Strafvollzug ausser des Kantons nur solche Gefangenen auf den Transport gebracht werden, die über 6 Wochen Freiheitsstrafe zu verbüssen haben. Für Sträflinge mit kürzerer Freiheitsstrafe rechtfertigt sich der Kraftaufwand und der moralische Nachteil eines solches Transportes nicht.

- V -

Zur dritten Frage:

Ist eine solche Reduktion der Gewerbebetriebe empfehlenswert ?

Einer der obersten Grundsätze im Strafvollzug ist möglichste Anpassung der Gefängnisarbeit an die Fähigkeiten der Gefangenen. Jede Verringerung dieser Möglichkeit bringt für die Gefangenen Nachteile mit sich. Die Berufsauswahl in der Strafanstalt Liestal ist heute bereits eine so bescheidene, dass sie nicht mehr weiter eingeschränkt werden sollte.

Die Verringerung der Gewerbebetriebe würde freilich eine Einsparung an Aufsichtspersonal ermöglichen, indem man durch entsprechende Vorkehrungen zu einer ausgedehnteren Gemeinschaft kommen könnte. Es ist aber schwer zu sagen, welche Berufe aufgegeben und welche in Zukunft besonders forciert werden sollten. Die Verringerung der Gewerbe schafft unter Umständen sofort

erhöhte Schwierigkeiten für den Absatz und lässt in der gegenwärtigen Wirtschaftskonjunktur auch Einsprachen von Seiten der Gewerbetreibenden befürchten.

Wir erachten daher eine Reduktion der Betriebe für nicht empfehlenswert.